



Amtsgericht Jülich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.04.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.09, Wilhelmstr. 15, 52428 Jülich**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Rurdorf, Blatt 69,
BV lfd. Nr. 16**

Gemarkung Rurdorf, Flur 8, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Acker,
Rurtalstraße 20, Größe: 1.094 m²

**Grundbuch von Rurdorf, Blatt 69,
BV lfd. Nr. 17**

Gemarkung Rurdorf, Flur 8, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Rurtalstraße,
Größe: 270 m²

**Grundbuch von Rurdorf, Blatt 69,
BV lfd. Nr. 18**

Gemarkung Rurdorf, Flur 8, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Rurtalstraße 20, Größe: 51 m²

versteigert werden.

Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden in Linnich-Rurdorf, Rurtalstraße 20,
bestehend aus 3 Flurstücken.

Auf Flurstück 121 sind Teile des Wohnhauses mit Tordurchfahrt (Rest auf Bewertungsteilgrundstück 120 und drei von insgesamt vier Nebengebäuden errichtet. Die Fläche des Bewertungsteilgrundstücks beträgt 1.094 m².

Auf dem Flurstück 287 ist der südostwärtige Teil des Wohnhauses sowie ein vermutlich eingeschossiger und nicht unterkellertes Wohnhausanbau mit einer Hofüberdachung errichtet.

Auf dem Flurstück 120 ist ein eingeschossiges, vermutlich nicht unterkellertes Nebengebäude (vermutlich Abstellzwecke) errichtet. Zusätzlich sind Teile des auf dem Bewertungsteilgrundstück 121 befindlichen Nebengebäude hierauf überbaut. Nicht bebaute Grundstücksteile sind teilweise befestigt bzw. als Wiesenfläche angelegt.

Der sich auf den Grundstücken befindliche Überseecontainer wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

insgesamt 278.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rurdorf Blatt 69, lfd. Nr. 17 46.200,00 €
- Gemarkung Rurdorf Blatt 69, lfd. Nr. 16 203.000,00 €
- Gemarkung Rurdorf Blatt 69, lfd. Nr. 18 28.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und

der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.